

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Barlt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 529), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.04.2001 folgende Satzung erlassen:

## § 1

Die Satzung über die Straßenreinigung vom 06.10.1998 wird wie folgt geändert:

Die **Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Barlt vom 06.10.1998** wird wie folgt neu gefaßt:

### Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,

Die Reinigung **hat bei Bedarf, mindestens einmal im Monat**, zu geschehen.

Bezeichnung der Straßen, für die die Reinigungspflicht übertragen wird:

Achter de Stellmokeri	Kastanienallee
Bäckergang	Kirchweg
Dorfstraße	Lehjenweg
Einfeldsweg	Niendörp
Gustav-Frenssen-Weg	Nordergang
Jörn-Uhl-Weg	

Außerdem die Straßen in bestehenden und kommenden Bebauungsgebieten nach Fertigstellung, die bei Erlaß dieser Satzung noch keinen Namen erhalten haben.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barlt, den 27.04.2001

Maes  
Bürgermeister